



T 18/82

Sachverhalt und Anträge

Aktenzeichen: T 18/82

ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2

vom 12. Mai 1982

Beschwerdeführer:

Linde Aktiengesellschaft
8023 Höllriegelskreuth
Bundesrepublik Deutschland

Vertreter:

Dr. Gerhard Schaefer
Linde Aktiengesellschaft
Zentrale Patentverwaltung
8023 Höllriegelskreuth
Bundesrepublik Deutschland

Angegriffene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungs-
abteilung 110 des Europäischen
Patentamts vom 7. Juli 1981,
mit der die europäische Patent-
anmeldung Nr. 79 101 046.5
aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

G. Andersson	Vorsitzender
C. Maus	Mitglied
M. Prélot	Mitglied

I. Die am 5. April 1979 angemeldete, unter der Nummer 0 004 671 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 79 101 046.5, für welche die Priorität einer früheren Anmeldung vom 5. April 1979 in Anspruch genommen wird, ist von der Prüfungsabteilung 110 durch Entscheidung vom 7. Juli 1981 zurückgewiesen worden.

Der Entscheidung lagen der am 8. Oktober 1980 eingegangene Patentanspruch 1 sowie die ursprünglichen Patentansprüche 2 bis 5 zugrunde.

II. In der Entscheidung führt die Prüfungsabteilung aus, der Gegenstand des geltenden Patentanspruchs 1 beruhe nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Zur Begründung verweist sie auf die USA-Patentschriften 3 147 602 und 2 066 312. Aus diesem Stand der Technik ergebe sich der Gegenstand des Anspruchs 1 in nahe-
liegender Weise.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin unter Entrichtung der Beschwerdegebühr am 4. September 1981 Beschwerde eingelegt und diese in einem am 4. November 1981 eingegangenen Schriftsatz begründet.

IV. In der auf den 12. Mai 1982 anberaumten mündlichen Verhandlung beantragt die Anmelderin, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und auf die Anmeldung ein europäisches Patent auf der Grundlage des in der mündlichen Verhandlung überreichten Patentanspruchs, der gleichzeitig überreichten Beschreibung sowie der ursprünglichen Zeichnung zu erteilen.

Der Patentanspruch hat folgenden Wortlaut:

"Kühlmöbel mit einem in seinem unteren Teil als Wanne ausgebildete Möbelkorpus (1), Kühleinrichtungen (2) und einem Warenraum

.../...

sowie mit einer ersten, ausschließlich den Kühleinrichtungen und einer zweiten, ausschließlich dem Warenraum zugeordneten Abflußöffnung (6; 7), deren Abflußleitungen getrennt nach außen geführt sind, und mit einem als Gitter oder gelochtes Blech ausgebildeten Einsatz (8) zwischen dem Warenraum und dem Zuflußbereich zu der zweiten Abflußöffnung (7), dadurch gekennzeichnet, daß der Einsatz (8) an der dem Kunden zugewandten Seite höher hinaufreicht als der obere Rand der Wanne und an seinem über den Wannenrand hinaufreichenden Teil mit einer Preisschildleiste (9) versehen ist."

Die Anmelderin ist der Auffassung, daß die in diesem Anspruch angegebene Ausbildung eines Kühlmöbels durch den ermittelten Stand der Technik nicht nahegelegt sei.

V. Wegen des Wortlauts der ursprünglichen Patentansprüche und der ursprünglichen Beschreibung wird auf die Veröffentlichung Nr. 0 004 671 verwiesen.

Gründe:

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Die im geltenden Patentanspruch aufgeführten Merkmale waren Gegenstand der ursprünglichen, von der Beschreibung gestützten Patentansprüche 1, 2, 4 und 5 (Art. 84 EPÜ). Der Gegenstand des Anspruchs geht daher nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus (Art. 123 (2) EPÜ).

Die im ersten Teil (Oberbegriff) des Patentanspruchs aufgeführten Merkmale sind mit Ausnahme des Merkmals daß die den Abflußöffnungen zugeordneten Abflußleitungen getrennt nach außen geführt sind, in Verbindung miteinander durch die USA-Patentschrift 2 066 312 bekanntgeworden. Ihr Gegenstand kommt auch nach Auffassung der Kammer von den bei der Recherche ermittelten Kühl-

.../...

möbeln dem Gegenstand des Anspruchs am nächsten. Die Aufnahme des bei diesem Kühlmöbel nicht verwirklichten Merkmals, daß die Abflußleitungen getrennt nach außen geführt sind, in den Oberbegriff des Anspruchs war aus folgenden Gründen geboten: Dieses Merkmal ist zum Lösen der dem Gegenstand des Anspruchs zugrunde liegenden Aufgabe (vgl. Abschnitt 4) nicht notwendig und daher in dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs, der die zur Aufgabenlösung erforderlichen Merkmale enthalten soll, fehl am Platz. Andererseits konnte dieses Merkmal nicht gestrichen werden, weil die Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung nur ein Kühlmöbel betraf, das dieses Merkmal aufweist. Regel 29 (1)(a) EPÜ steht der Aufnahme dieses Merkmals in den Oberbegriff des Anspruchs nicht entgegen. Diese Regel schreibt vor, welche Merkmale des Gegenstands eines Anspruchs, der in zwei Teile gegliedert ist, in dem Oberbegriff aufzuführen sind; sie verbietet es jedoch nicht, ggf. in den Oberbegriff des Anspruchs weitere, in Verbindung mit den übrigen nicht bekannte Merkmale aufzunehmen.

Der Patentanspruch verstößt demnach nicht gegen die Vorschriften der Konvention und ist daher formal nicht zu beanstanden.

3. Die Anmelderin sieht es bei dem Kühlmöbel nach der USA-Patentschrift 2 066 312 als nachteilig an, daß für die Kühlung eine beträchtliche Energiemenge aufgewendet werden muß. Dieser Energieaufwand sei darauf zurückzuführen, daß bei einem hohen Warenfüllstand ein großer Teil der Kühlluft, nachdem diese über die ausgestellte Ware geströmt ist, über den vorderen Rand des Warenraums aus dem Kühlmöbel abfließt, statt durch den am Boden des Warenraums befindlichen Einsatz wieder zu den Kühleinrichtungen zur weiteren Verwendung zurückgeführt zu werden.
4. Der Anmeldung liegt daher die Aufgabe zugrunde, ein Kühlmöbel der angegebenen Art zu schaffen, das einen geringeren Energieaufwand erfordert. Diese Aufgabe ist zwar in den ursprünglichen Unterlagen nicht ausdrücklich erwähnt. Sie findet jedoch auf Seite 3, Zeilen 11 bis 28, der ursprünglichen Beschreibung eine ausreichende Stütze. Diesem Beschreibungsteil ist zu ent-

.../...

nehmen, daß mit dem Einsatz eine Senkung der Verluste an Kühlluft bezweckt wird. Die Kammer hat deshalb keine Bedenken, diese Aufgabe zuzulassen.

5. Zur Lösung dieser Aufgabe sind die beiden im kennzeichnenden Teil des Anspruchs angegebenen Merkmale notwendig; denn erst dadurch, daß der Einsatz an seinem über den Wannenrand hinausragenden Teil mit der eine Abdeckung bildenden Preisschildleiste versehen ist, wird sichergestellt, daß die Kühlluft durch den Einsatz zu den Kühleinrichtungen zurückströmt.
6. Wie sich aus den Ausführungen im Abschnitt 2 ergibt, unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs von dem Kühlmöbel nach der USA-Patentschrift 2 066 312 außer durch das die Abflußleitungen betreffende, in den Oberbegriff aufgenommene Merkmal durch die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs aufgeführten Merkmale. Diese Merkmale weisen auch die Kühleinrichtungen, die in den von der Prüfungsabteilung außer der USA-Patentschrift 2 066 312 berücksichtigten USA-Patentschriften 2 531 506 und 3 147 602 sowie in den im Recherchenbericht noch genannten Veröffentlichungen beschrieben sind, nicht auf.

Der Gegenstand des Patentanspruchs ist deshalb gegenüber dem ermittelten Stand der Technik neu.

7. Die Prüfung, ob das Kühlmöbel nach dem Patentanspruch auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, ergibt folgendes:
 - 7.1 Von den von der Prüfungsabteilung berücksichtigten Veröffentlichungen (USA-Patentschriften 2 066 312, 2 531 506 und 3 147 602) betrifft nur die USA-Patentschrift 2 066 312 ein Kühlmöbel, in dessen an der dem Kunden zugewendeten Seite offenem Warenraum ein gitterförmiger Einsatz angeordnet ist. Dieser Einsatz deckt nur die Abflußöffnung des Warenraums ab, durch die der Warenraum zugleich mit den Kühleinrichtungen

.../...

in Verbindung steht. Der Einsatz dient demnach nur dazu, zu verhindern, daß größere Gegenstände durch die Abflußöffnung fallen. Den Gedanken, die Abfuhr von Kühlluft aus dem Warenraum des Kühlmöbels dadurch zu verringern, daß der Rand des Warenraums gegenüber dem Wannenrand durch eine nach oben führende Verlängerung des Einsatzes, die über den Wannenrand hervorsteht, erhöht und die Kühlluft auch in dem sich über den Wannenrand erstreckenden Bereich des luftdurchlässigen Einsatzes dadurch zu den Kühleinrichtungen gelenkt wird, daß in diesem Bereich eine Preisschildleiste angeordnet wird, konnte die USA-Patentschrift 2 066 312 daher ebensowenig wie die beiden anderen USA-Patentschriften nahelegen.

- 7.2 Eine Anregung zu diesen Maßnahmen ist auch den übrigen im Recherchenbericht genannten Veröffentlichungen nicht zu entnehmen. Von diesen Veröffentlichungen befaßt sich nur die deutsche Offenlegungsschrift 1 401 583 mit dem Problem, die durch Abströmen von Kühlluft aus dem Warenraum verursachten Energieverluste zu verringern. Als Lösung wird in dieser Veröffentlichung vorgeschlagen, mit einem Luftstrom vor dem Kaltluftstrom einen Luftvorhang zu erzeugen, der das Abströmen der Kaltluft verhindert. Diese Druckschrift weist den Fachmann hinsichtlich der Lösung der der Anmeldung zugrundeliegenden Aufgabe in eine andere Richtung, als sie die Anmelderin mit ihrem Vorschlag eingeschlagen hat. Die durch sie vermittelte Lehre konnte den Gegenstand des Patentanspruchs daher weder für sich noch in Verbindung mit den den anderen, nur im Recherchenbericht aufgeführten Druckschriften zu entnehmenden Lehren nahelegen.

- 7.3 Der Gegenstand des Patentanspruchs beruht deshalb auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 56 EPÜ).

Der Patentanspruch ist infolgedessen gewährrbar (Art. 52 EPÜ).

.../...

8. Die Änderungen und Kürzungen in der Beschreibung waren wegen der Einschränkung des Schutzbegehrens und zur Berücksichtigung des Stands der Technik nach der USA-Patentschrift 2 066 312 notwendig.

Es wird daher

wie folgt entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und die Sache an die Prüfungsabteilung mit der Auflage zurückverwiesen, auf die Anmeldung ein europäisches Patent aufgrund des in der mündlichen Verhandlung überreichten Patentanspruchs, der gleichzeitig überreichten Beschreibung und der ursprünglichen Zeichnung zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

J. Rückerl

G. Andersson